

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am. 27. Mai 2005					
GF - TKI	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

Vorab per Fax 01/58058 9191

An die

Telekom-Control-Kommission

zH RTR-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79

1060 Wien

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Schwellenwertverordnung
Telekommunikation 2005 (2. SVO-TK 2005)**

Sehr geehrte Frau Dr. Solé!

25. Mai 2005

Sehr geehrte Herren!

Am 17.5.2005 veröffentlichte die Telekom-Control-Kommission infolge der Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des KOG einen 2. Entwurf einer Verordnung, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (2. Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 – 2. SVO-TK 2005), und räumte eine Stellungnahmefrist für Beitragspflichtige gemäß § 10 Abs. 6 KOG bis 25.5.2005 ein.

Der bisherigen Kalkulationsmethodik der Telekom-Control-Kommission folgend erhöht sich der Schwellenwert nunmehr durch den jährlichen Anteil von 2 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt auf € 315.000,-.

Telekom Austria möchte zur Vermeidung von Wiederholungen und aufgrund der mangelnden Berücksichtigung ihrer bisherigen Argumente zur 1. SVO-TK 2005 bzw. SVO-TK 2004 lediglich auf die damaligen – aber unserer Ansicht nach weiterhin gültigen – Stellungnahmen verweisen und drei Punkte ergänzen:

1. Unrichtige Rundung des Schwellwertes bzw. unvollständige Parameter:

Im Unterschied zur Kalkulation der 1. SVO-TK 2005 lässt sich die nunmehrige Berechnung der Telekom-Control-Kommission nicht mehr bedingt nachvollziehen, da die lediglich der geschätzte Aufwand für 2005 um den Bundesbeitrag reduziert wurde. Rechnet man auf dieser Basis nach (siehe Abbildung 1), ergibt dies einen ungerundeten Schwellwert von € 314.096,-, welcher im Übrigen kaufmännisch unrichtig auf € 315.000,- aufgerundet wäre. Dieser Rundungsfehler wäre jedenfalls zu beheben. Aber abgesehen davon hat es der Verordnungsgeber im Entwurf unterlassen die neue Anzahl der unter dem Schwellwert liegenden Unternehmen (280 lt. 1. SVO-TK 2005) und deren prozentuellen Anteil am Gesamtumsatz der Branche (1% lt. 1. SVO-TK 2005) bekannt zu geben, womit die Nachvollziehbarkeit der Rechnung wegfällt. Zwangsläufig muss nämlich die Erhöhung des

Schwellwertes dazu führen, dass weitere Unternehmen aus der Beitragspflicht herausfallen. Im Endeffekt sollte sich die Beitragspflicht der unter den Schwellwert fallenden Unternehmen an den zusätzlichen Aufwand für die Vollerhebung annähern.

2005	1.SVO-TK 2005	2.SVO-TK 2005
Aufwand RTR-TK ohne Vollerhebung	7.585.000	5.585.000
Kosten der Erhebung pro Beitragspflichtigem	290	290
zusätzl Aufwand RTR-TK Vollerhebung	81.200	81.200
Gesamtaufwand RTR Vollerhebung	7.666.200	5.666.200
Anzahl aller Beitragspflichtigen:	480	480
Anzahl aller Beitragspflichtigen unter SW	280	280
Gesamtumsatz der Branche:	6.137.000.000	6.137.000.000
Umsatz aller Beitragspflichtigen unter SW	61.370.000	61.370.000
Beitrag der Beitragspflichtigen unter SW	76.662	56.662
Schwellwert berechnet	232.153	314.096
Schwellenwert lt. VO	230.000	315.000

-2 Mio.

Erhebung teurer als Beitrag!!

aus VO-Text!

Abbildung 1: nachgerechnete Gegenüberstellung der Kalkulationen der Telekom-Control-Kommission;

In der nunmehrigen Kalkulation ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Dies liegt nicht zuletzt an der fehlenden Angabe der neuerdings aus der Beitragspflicht fallenden Unternehmen. Je nachdem wie viele Unternehmen dies sind, erhöht sich der zusätzliche Aufwand für eine Vollerhebung und senkt sich damit der Schwellwert. Die Rechnung ist damit unvollständig und nicht mehr zu verifizieren.

2. Reduktion des Gesamtaufwandes um den Bundesbeitrag:

Weiters ist unklar, warum der Gesamtaufwand in der neuen Kalkulation einfach um den Beitrag des Bundeshaushaltes reduziert wird. Immerhin wird auch der Bund – abgesehen von seiner fixen Beitragshöhe – zu einem gleichwertigen beitragspflichtigen „Unternehmen“, demgegenüber die Beiträge ebenso geltend zu machen sind. Die in den Erläuterungen zur SVO-TK 2004 angeführten Kostenbestandteile der Einbringlichmachung können gegenüber dem Bund genauso gut entstehen bzw. sind ohnehin systemimmanent gegeben (insb. Buchhaltung, Buchprüfung). Erwartungsgemäß werden diese Kosten in Summe mit derselben Wahrscheinlichkeit (nicht) schlagend, wie sie gegenüber Telekom Austria (nicht) entstehen werden. Der nunmehrige Entwurf unterstellt jedoch, dass dieser Aufwand beim Bund außer obligo sei. Richtigerweise wäre aber der Schwellwert weiterhin bei € 230.000,- zu belassen und würde sich erst im zweiten Schritt die Beitragshöhe des einzelnen Mitglieds um den in der Abschlussrechnung final zu determinierenden Anteil reduzieren (mindestens 25%). Die Erläuterungen des Entwurfs sind diesbezüglich ungenügend und regt Telekom Austria an, die Verordnung diesbezüglich zu korrigieren. Ein solches Vorgehen wäre auch gesetzeskonform, da § 10 Abs. 6 KOG dem Verordnungsgeber durch die demonstrative (arg: „insobesondere“) Aufzählung der Berechnungsparameter ohnehin einen Ermessensspielraum einräumt.

3. Stellungnahme der Telekom Austria AG vom 15.03.2005:

In den Erläuterungen zur 1. SVO-TK 2005 äußert sich die Telekom-Control-Kommission eingehend zur Stellungnahme von Telekom Austria.

Dabei hält sie fest, dass zur Forderung einer Ist-Kostenanalyse Telekom Austria „grundsätzlich Recht zu geben“ ist, diese jedoch an der zeitlich späteren Abschlussrechnung für 2004 scheitert. Hier sei ihr entgegnet, dass § 10 Abs. 6 KOG nirgends festschreibt, dass eine Neukalkulation nur auf Schätzwerten des aktuellen Jahres bzw. Ist-Kosten des Vorjahrs

basieren muss. Unserer Ansicht nach wäre es sehr wohl möglich etwa die Ist-Kostenanalyse aus dem Jahr 2003 – zumindest für eine Verifizierung – der prognostizierten Schwellenwerterrechnung 2005 heranzuziehen, wenn diese doch die aktuellsten und für jedermann nachvollziehbaren Werte liefern würde.

Gerade hinsichtlich der prognostizierten Erhebungskosten scheint sogar eine explizite Darstellung des Vorjahrs möglich, wenn die Telekom-Control-Kommission in den Erläuterungen zur 1. SVO-TK 2005 festhält: „Die diesbezüglichen Berechnungen der RTR-GmbH können aus diesem Grund – entgegen der weiteren Annahme der Telekom Austria – auch nicht auf **Erfahrungswerten aus dem Jahr 2004** beruhen, da für dieses Jahr bereits eine Schwellenwertverordnung in Kraft war und daher **die (prognostizierten) Kosten für Eintreibungsmaßnahmen tatsächlich vermieden werden konnten.**“ [Hervorhebungen nicht im Original] Offensichtlich konnten also die tatsächlichen Eintreibungskosten 2004 im großen Ausmaß – entgegen der Annahme in der SVO-TK 2004 – vermieden werden, wurden jedoch weiterhin nicht in der Kalkulation des Schwellwertes für das Nachfolgejahr berücksichtigt, sondern erneut ein Schätzwert verwendet.

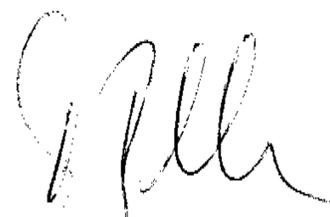
In Summe erscheint daher weiterhin die Kalkulation des Schwellwertes (insb. bei den Erhebungskosten) mit Mängeln besetzt zu sein und leidet vor allem die Transparenz für beitragspflichtige Unternehmen. In Bezug auf die Nachvollziehbarkeit wäre es wünschenswert gewesen, das – dieser Kalkulation zugrunde liegende – Budget der RTR-GmbH mit den Planwerten für 2004 gemäß § 10 Abs. 4 KOG nachzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulierung



Dr. Walter Bachler
Leiter Recht